



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2023

12.12.2023

Nr.: 82

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek                                   | S. 1000 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienborstel | S. 1006 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2024                                    | S. 1011 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2023                         | S. 1013 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bornholt für das Haushaltsjahr 2024                                    | S. 1015 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2024                                  | S. 1017 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2024                                     | S. 1020 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterstedt       | S. 1022 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2024                              | S. 1030 |

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung**

### **für die Kindertageseinrichtungen**

### **des Schulverbandes Wasbek**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Wasbek vom 27. November 2023 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden verantwortlich vom Schulverband Wasbek gemäß des Kindertagesförderungsgesetz (KitaG) betrieben und tragen die Bezeichnungen „Kindertageseinrichtung Wasbek“ und „Kindertageseinrichtung Padenstedt“. Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen führt der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek.
- (2) Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge der Schulverbandsversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung haben mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung der Kindergartenausschuss und die Leitung der Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

#### **§ 2**

#### **Angebot und Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
  - in den Kindergartengruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3),
  - in den Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren (U3),
  - in den altersgemischten Gruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt oder Wasbek hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Kinder aus den Gemeinden Ehndorf, Arpsdorf und Padenstedt werden vorrangig in der Kindertageseinrichtung Padenstedt aufgenommen. Der Wunsch aufgrund des Wohnortes für die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung soll berücksichtigt werden. Bei Engpässen entscheidet der Träger.

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach den Aufnahmekriterien.

(5) Die Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Kita-Datenbank oder in der Kindertageseinrichtung. Vorrang für die Platzvergabe haben:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Vorschul- und Kann-Kinder
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Kapazität und Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Unabhängig von den vorgenannten Aufnahmekriterien werden Kinder aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellt. Über die Härtefälle entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

### **§ 3**

#### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtungen**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Kindergartengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtungen gefördert wurden.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Kindergartengruppen	8.00 bis 12.00 Uhr
altersgemischte Gruppen	8.00 bis 12.00 Uhr
Krippen	8.00 bis 12.00 Uhr

(2) Soweit Bedarf besteht und mindestens die Hälfte der Plätze der jeweiligen Gruppenart gem. § 25 KiTaG belegt sind und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen, werden über § 4 Abs. 1 hinaus folgende Ergänzungs- und Randzeitengruppen angeboten:

Frühdienst	7.00 bis 7.30 Uhr
Frühdienst	7.30 bis 8.00 Uhr
Spätdienst	12.00 bis 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	13.00 bis 14.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	14.00 bis 15.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	15.00 bis 16.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	16.00 bis 17.00 Uhr

Die erweiterte Betreuung für unter 3-Jährige wird in der Regel nur bis 15.00 Uhr angeboten. Sofern eine Betreuung über 15.00 Uhr hinaus gewünscht wird, ist ein Antrag zu stellen, der im Einzelfall von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher entschieden wird.

(3) Ergänzungs- und Randzeiten gem. Abs. 2 können grundsätzlich nur zum 1. des Folgemonats hinzugebucht werden. In dringenden Fällen können sie auch im laufenden Monat hinzugebucht werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Die angemeldeten Zeiten gemäß Abs. 2 gelten grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte Ergänzungs- und Randzeiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie oder er von der Frist abweichen.

(5) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung ist nur in Härtefällen nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

(6) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden zwischen den Einrichtungen in Padenstedt und Wasbek abgesprochen, so dass in den Einrichtungen zumindest für die Hauptschließzeiten einheitliche Schließzeiten entstehen. Die Schließzeiten werden bis zum 31.10. d.J. für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(7) Werden die Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(8) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen aus anderen Gründen (z.B. Ausflug) wird eine Notgruppe im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung eingerichtet, wenn mindestens 10 Plätze belegt werden (U3-Kinder zählen doppelt).

(9) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

## **§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie oder er von der Frist abweichen.
- (4) Die Schulverbandvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
  - a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
  - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
  - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
  - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
  - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
  - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

## **§ 6 Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kindern, die über 12.00 Uhr hinaus in der jeweiligen Einrichtung verbleiben, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer der Einrichtungen wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung

nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.

(6) Mit der Leitung der Einrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

## **§ 7**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die jeweilige Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann jederzeit die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

## **§ 8**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

## **§ 10**

### **Informationen**

Den Eltern ist bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie ist gegen eine Gebühr in den Kindertageseinrichtungen erhältlich.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 02.05.2022 außer Kraft.

Wasbek, den 06.12.2023



gez. (L.S.)

Claudia Schiffler  
(Schulverbandsvorsteherin)

**Amtliche Bekanntmachung**

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren**

### **für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **der Gemeinde Nienborstel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 23 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Nienborstel vom 21. Dezember 2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel vom 05. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2020 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers bemessen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken im Erhebungszeitraum zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

(4) Hat der Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b.) hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine eigenen Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge notfalls zu schätzen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der/des Antragstellerin/Antragstellers auf deren/dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge ist u.a. anzusetzen:

- a) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser,
- b) das für Schwimmbecken oder Teiche verwendete Wasser,
- c) das für Viehhaltung verbrauchte Wasser.

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für alle an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 23,00 Euro monatlich.

(2) Die Zusatzgebühr der Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,30 Euro je Kubikmeter Abwasser.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der jeweiligen Abrechnungsperiode.

## **§ 8**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich oder zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Mengenschätzung zugrunde gelegt.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

## **§ 9**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde die für die Umsetzung der Satzung notwendigen Angaben zu machen:
  - Name, Vorname
  - Meldeadresse,
  - Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück,
  - Veränderungen an vorhandenen Anlagen oder Schaffung neuer Anlagen, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen)Veränderungen sind innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Abs. 2 und § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienborstel vom 21.12.2020 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Gebührenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Nienborstel, den 07.12.2023

gez.

(L.S.)

Holger Kühl  
(Bürgermeister)

**Amtliche Bekanntmachung**



# Haushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	509.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	540.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-31.000,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	505.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	510.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	428.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	447.300,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,25 Stellen.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Arpsdorf, den 30.11.2023

gez.

(L.S.)

Kerstin Gertz  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

**Amtliche Bekanntmachung**



# I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. November 2023 folgende I. Nachtragshaushalts-satzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	614.900,00	0,00	1.777.300,00	2.392.200,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	585.800,00	0,00	1.633.200,00	2.219.000,00
Jahresüberschuss	29.100,00	0,00	144.100,00	173.200,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	598.900,00	0,00	1.766.700,00	2.365.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit	585.600,00	0,00	1.536.900,00	2.122.500,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	4.200,00	0,00	16.000,00	20.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit	244.900,00	0,00	313.400,00	558.300,00

festgesetzt.

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 EUR	auf	115.000,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	12,31	auf	11,99 Stellen.

### § 3

Unverändert

### § 4

unverändert

### § 5

unverändert

Bendorf, den 05.12.2023

gez.

(L.S.)

Holger Ott  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

## Amtliche Bekanntmachung



# Haushaltssatzung der Gemeinde Bornholt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. November 2023 folgende Haushaltsatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 328.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 310.800,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 18.000,00 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 326.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 290.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 116.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 136.000,00 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,16 Stellen. |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	330 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Bornholt, den 06.12.2023

gez.

(L.S.)

Peter Schröter  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

**Amtliche Bekanntmachung**



# Haushaltssatzung der Gemeinde Tappendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	604.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	776.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-171.600,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	171.600,00 EUR
Einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus-	
gleichsrücklage	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal-	530.800,00 EUR
tungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-	713.400,00 EUR
tungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig-	356.300,00 EUR
keit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä-	390.400,00 EUR
tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-	
onsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,29 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Tappendorf, den 06.12.2023

gez.

(L.S.)

Rainer Köpke  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.964.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.950.900,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	13.300,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.953.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.826.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	86.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	909.800,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	600.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,99 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	240 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	240 %
(2) Gewerbesteuer	360 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Bendorf, den 06.12.2023

gez.

(L.S.)

Holger Ott  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Beitrags- und Gebührensatzung**

### **zur Satzung über die Abwasserbeseitigung**

### **der Gemeinde Osterstedt**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7; 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterstedt (Abwassersatzung) vom 24.02.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt vom 29. November 2023 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 24. Februar 1994 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Leitungen auf dem Grundstück und ohne Kontrollschacht.

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg oder eine Einfahrt mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei späterer Bebauung der tiefer liegenden Flächen erfolgt eine Veranlagung, wenn die Bebauung eine Abwasserentsorgung erfordert.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof fest-

gesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind

- bei bebauten Grundstücken die Anzahl der tatsächlichen Vollgeschosse der näheren Umgebung  
- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhanden, oder soweit Bebauungsplan-festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchstabe b) berechneten Vollgeschosse

- bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe g) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,50 €/qm.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsmessung nach § 4 Abs. 3 Buchstabe f), g) oder Satz 2 bis 4 sowie die nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Osterstedt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Zusatzgebühren.

## **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Abwasseranschluss jährlich 136,00 EURO.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 83,76 EURO.

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 01.04. und am 01.10. des Jahres.

Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt. Ändert sich die Bemessungsgrundlage vor dem 01.04. oder dem 01.10. kann aus Billigkeitsgründen auf Antrag des Betroffenen von der Regelung abgewichen werden

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es ist anzusetzen für:

a) Gewerbetriebe 0,5 EGW

b) Gewerbebetriebe mit 3 bis 9 Beschäftigten 1,0 EGW  
zusätzlich

c) Gewerbebetriebe mit 10 Beschäftigten 2,0 EGW

Und je weitere 10 Beschäftigte zusätzlich 1,0 EGW

Maßgebend für die Berechnung ist die Anzahl der Beschäftigten am 01.04. und 01.10.

d) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 qm je weitere angefangene 50 qm zusätzlich 0,5 EGW

e) Beherbergungsbetriebe, Internate, Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime  

$$\frac{\text{Bettenzahl} \times \text{Ausnutzung im Vorjahr}}{365}$$
 -die EGW werden auf halbe und volle EGW aufgerundet- = EGW

f) land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0,5 EGW

g) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung zusätzlich 0,5 EGW

h) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 3 bis 9 Beschäftigten zusätzlich 1,0 EGW

i) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 10 Beschäftigten 2,0 EGW

und je weitere 10 Beschäftigte zusätzlich 1,0 EGW

Maßgebend ist die Anzahl der durchschnittlich im Jahr Beschäftigten.

j) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze 1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 83,76 EURO.

## § 14 Entstehung der Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt,

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde Osterstedt hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

## **§ 15**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erdbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

## **§ 16**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

## **§ 17**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb

eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 18 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 17 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterstedt vom 02.03.2022 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Osterstedt, den 05.12.2023

gez.

(L.S.)

Johannes-Wilhelm Wittmaack  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 237.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 237.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 400,00 EUR     |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 233.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 224.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 201.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 222.000,00 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,07 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	332 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	332 %
(2) Gewerbesteuer	300 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Heinkenborstel, den 08.12.2023

gez.

(L.S.)

Holger Wichmann  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

